

Datum: 27.07.2005 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Änderung der Struktur des Präsidiums	423
Bestellung des Beauftragten für den Haushalt	424
Bestellung eines Korruptionsbeauftragten	424
Schließung des Seminars für Versicherungswesen	424
Änderung der Habilitationsordnung in den ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	424
<u>Senat:</u>	
Ordnung zur Bestellung zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	425
<u>Bereich Humanmedizin:</u>	
Umbenennung der „Abteilung Molekulare Neurophysiologie“ im Zentrum Physiologie und Pathophysiologie	428
Umbenennung der „Abteilung Anatomie mit Schwerpunkt Embryologie“ im Zentrum Anatomie	429
Umbenennung der „Abteilung Anatomie mit Schwerpunkt Neuroanatomie“ im Zentrum Anatomie	429

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Änderung der Magisterprüfungsordnung	429
Änderung der Diplomprüfungsordnung	474
Änderung der Promotionsordnung	513
Schließung des Magister-Studiengangs „Medien- und Kommunikationswissenschaft“	529
Schließung des Teilstudiengangs „Europa- und Nordamerikastudien“ im Magisterstudiengang	529

Abteilung 8:

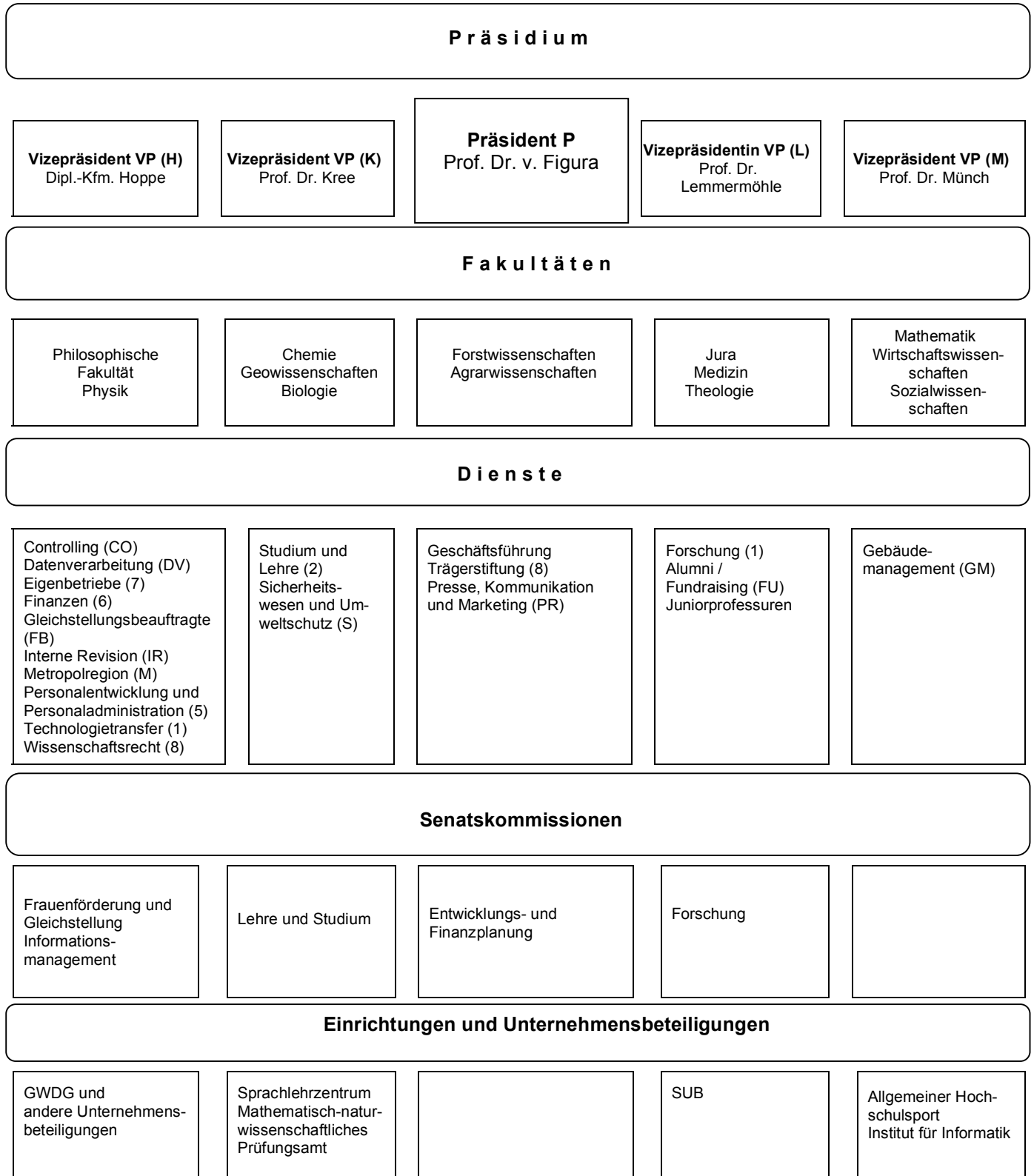
Verlust eines Dienstsiegels bei dem International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt	530
Verlust eines Dienstsiegels im Seminar für Deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen	530

Präsidium:

Das Präsidium hat am 06.07.2005 die Änderung seiner Organisationsstruktur beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der „Georg-August-Universität Göttingen“, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 06.07.2005

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder



Präsidium:

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 01.06.2005 Herrn Vizepräsidenten Markus Hoppe zum Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 37 Abs. 4 Satz 5 NHG bestellt. Der Leiter der Abteilung 6 Finanzwesen, Hans-Peter Ittemann, wurde zum Vertreter bestellt.

Präsidium:

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 23.03.2005 den Leiter der gemeinsamen Stabsstelle Interne Revision, Herrn Ullrich Ograbeck, ab 01.05.2005 zum Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten für die Zentralverwaltung ohne den Bereich Humanmedizin bestellt (Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung). Korruptionsbeauftragter für den Bereich Humanmedizin ist weiterhin der leitende Regierungsdirektor Hans-Ulrich Grosse.

Präsidium:

Auf Vorschlag des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 16.03.2005 und nach Zustimmung des Personalrates am 23.06.2005 hat das Präsidium am 06.07.2005 die Schließung des Seminars für Versicherungswesen zum 01.07.2005 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. b) NHG und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 Seite 871 ff.) und § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S 19 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2002 (Nds. GVBl. S. 730)) .

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Präsidium:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19.01.2005, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 25.04.2005 und des Senats am 18.05.2005 hat das Präsidium am 08.06.2005 die Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4, Anlage II), zuletzt geändert gemäß Beschluss des

Senats vom 02.02.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 vom 09.03.2005 S. 2), in den ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie genehmigt, die nachfolgend bekannt gemacht wird (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 und 37 Abs. 1 Satz Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv hervorgehoben:

Philosophische Fakultät

zu § 5 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin **oder** dem Dekan und **12** weiteren Mitgliedern.

zu § 5 Abs. 2:

Die Zuziehung einer Gutachterin **oder** eines Gutachters aus einer anderen Fakultät ist dann erforderlich, wenn die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung nach dem Urteil der Kommission interdisziplinär angelegt ist.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

zu § 5 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin **oder** dem Dekan und **8** weiteren Mitgliedern.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgende Ordnung beschlossen (§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

Ordnung
zur Bestellung zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Bestellung

Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) bestellt werden, wer kein Mitglied dieser Universität ist, zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach ihren oder seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen oder Professoren dieser Universität gestellt werden, und durch ihre oder seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt.

§ 2 Verfahren zur Bestellung

(1) Anregungen auf Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe an den zuständigen Fakultätsrat gerichtet werden.

(2) Sofern der Fakultätsrat beschließt, der Anregung nachzugehen, kann dieser zur Prüfung der Eignung nach § 1 eine Kommission einsetzen, die sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammensetzt.

(3) ¹Es werden mindestens zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen oder vergleichbarer Einrichtungen eingeholt. ²Die Gutachten müssen auch Angaben über die Eignung nach § 1 enthalten. ³Die Fakultät nimmt in einem schriftlichen Bericht für den Fakultätsrat zu der Eignung der oder des Vorgesprochenen Stellung.

(4) ¹Die Bestellung kann auf Antrag einer Fakultät und nach zustimmender Stellungnahme des Senats erfolgen. ²Sie wird durch die Übergabe der Bestellungsurkunde vollzogen.

§ 3 Rechtswirkungen der Bestellung

(1) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Göttingen und sind berechtigt, den Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" zu führen. ²Es gelten somit insbesondere sinngemäß die Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die unparteiische Amtsführung, die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Haftung und den Ersatz von Sachschaden.

(2) ¹Der Mindestumfang der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen ist in der Bestellung festzulegen. ²Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ³Im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung wird die Art der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt. ⁴Das Recht, an Prüfungen teilzunehmen, wird durch die Prüfungsordnungen, die Promotionsordnungen und die Habilitationsordnung der Universität bestimmt.

(3) Den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, ausschließlich im Rahmen eines Lehrauftrages eine Lehrvergütung gewährt werden, soweit sie im Übrigen weiterhin unvergütete Lehrveranstaltungen im festgelegten Umfang abhalten.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Forschung beteiligt werden.

§ 4 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt

a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,

b) wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch Urteil zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust von Beamtenrechten nach sich zieht.

(2) Die Bestellung soll widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

a) zur „Privatdozentin“ oder zum „Privatdozent“ oder zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor bestellt worden ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an

einer anderen Hochschule erworben hat; hierüber hat die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das Präsidium zu informieren,

b) an einer anderen Hochschule zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt worden ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung erworben hat; hierüber hat die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das Präsidium zu informieren,

c) aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor Vollendung des 68. Lebensjahres zwei Jahre keine Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang mehr ausgeübt hat,

d) schuldhaft eine ihr oder ihm aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Göttingen erwachsende Pflicht in erheblichem Umfang verletzt oder außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zur Universität Göttingen eine Handlung begeht, die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Vertrauen der Universität Göttingen oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Ausübung der Aufgaben einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors nachhaltig zu beeinträchtigen.

(3) ¹Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn aufgrund einer Täuschungshandlung Voraussetzungen für die Bestellung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. ²Die Rücknahme bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Über den Widerruf oder die Rücknahme der Bestellung entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Fakultätsrats und des Senats.

(5) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 14.04.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 09.12.2004 (Nds. GVBl. S. 562 ff.) die Umbenennung der „Abteilung Molekulare Neurophysiologie“ im Zentrum Physiologie und Pathophysiologie in „Abteilung Neurophysiologie und Zelluläre Biophysik“ beschlossen. Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 12.05.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2004 (Nds. GVBl. S. 562 ff.) die Umbenennung der „Abteilung Anatomie mit Schwerpunkt Embryologie“ im Zentrum Anatomie in „Abteilung Anatomie und Embryologie“ beschlossen. Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Bereich Humanmedizin:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 12.05.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2004 (Nds. GVBl. S. 562 ff.) die Umbenennung der „Abteilung Anatomie mit Schwerpunkt Neuroanatomie“ im Zentrum Anatomie in „Abteilung Neuroanatomie“ beschlossen. Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.01.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 18.05.2006 hat das Präsidium am 08.06.2005 die Neufassung der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.09.1982 (Nds. MBl. S. 2116 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 05.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 24.06.2004, S. 533 ff.) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ermöglicht den berufsbezogenen Abschluss eines Studiums an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und ob sie oder er imstande ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium/Magistra Artium“ (abgekürzt „M.A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus.

§ 3 Prüfungsfächer

(1) ¹Die Magisterprüfung und die Magisterzwischenprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. ²Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.

(2) Die möglichen Fächer und Fächerverbindungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(3) ¹Nebenfächer oder ein zweites Hauptfach können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern sie im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den hier genannten Prüfungsfächern gleichwertig sind. ²Fächer anderer Fakultäten, die nicht in Magister- oder Diplomordnungen verankert sind, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - die in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen geforderten fachlichen Voraussetzungen nach § 14 und § 20 erfüllt hat.
- (2) ¹Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln, eine Prüfungsleistung ablegen. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt. ⁷Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Zwischenprüfung des jeweiligen Faches sein.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und Hauptstudium jeweils etwa 80 SWS entfallen. ²Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt für ein Hauptfach höchstens 72 SWS und für jedes Nebenfach höchstens 36 SWS.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) ¹Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. ²Einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ³An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. ⁴Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) ¹In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem eine Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters eingeholt wurde. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote ein-

bezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:

vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
eine Studentin oder ein Student.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder der Mitarbeitergruppe auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Gegen deren Entscheidung kann die Betroffene oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen oder der Professoren, anwesend ist.

(6) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ⁴Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. ²Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder die Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, hat die Studentin oder der Student kein Stimmrecht.

(9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

(10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. ²Er hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ³Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) ¹Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ²Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschlie-

ßen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss für die Magisterarbeit auch eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen und Studenten. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 11 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung

der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind,

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,
- e) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleis-

tung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, ist von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. ³In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 13 Zweck, Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) ¹Durch die Magisterzwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student in ihren oder seinen Fächern grundlegende Kenntnisse sowie Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu bestreiten. ²Sie soll ihr oder ihm darüber hinaus Informationen für ihr oder sein weiteres Studium geben.

(2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(3) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Textseiten, die im Fall des Studiums zweier Hauptfächer in beiden Fächern verfasst werden muss und im Fall der Kombination eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern im Hauptfach zu verfassen ist, sowie aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten je Studentin oder Student pro Prüfungsfach. ²Für Nebenfächer aus anderen Fakultäten gelten die entsprechenden Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

(4) ¹Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. ²Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen im Benehmen mit den anderen Fakultäten unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest.

(5) ¹Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder / und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, d.h. in jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben. ²Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anl. 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt.

§ 14 Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer in den gewählten Fächern

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

²Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gem. Abs. 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung bzw. Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der Fächer ihrer oder seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
4. die Vorschläge für die Erstprüferin oder den Erstprüfer für die schriftliche Hausarbeit im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern und für die Prüferinnen oder Prüfer in den mündlichen Prüfungen,
5. die Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfinden soll.

(3) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Diplomvorprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 15 Art der Prüfungsleistungen

(1) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer einem der in Anlage 2 aufgeführten Studienbereiche entnommen; es wird im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. ²Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. ³Sie kann bei begründetem Antrag der Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer um maximal zwei Wochen verlängert wer-

den. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung angemessener fachspezifischer Theorien und Methoden ein wissenschaftliches Problem zu untersuchen und das Ergebnis korrekt darzulegen. ⁶Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 25 Abs.1 bis 5 benotet. ⁷Bewertungen und Benotungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. ⁸Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Innerhalb der mündlichen Prüfung ist ein Kurzvortrag als Teilprüfung möglich. ⁶Die Studentin oder der Student wählt für die mündliche Prüfung im Rahmen der Vorschriften von Anlage 2 zwei Studienbereiche/Prüfungsgebiete und daraus je einen Fachschwerpunkt aus. ⁷In der mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in dem gewählten Studienbereich/Prüfungsgebiet Grundkenntnisse und in dem gewählten Fachschwerpunkt die Fähigkeit zu vertiefter Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe und Denkweisen besitzt. ⁸Die mündliche Prüfung soll durch eine Beratung der Studentin oder des Studenten ergänzt werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ gemäß § 25 Abs. 1 bis 5 benotet worden sind.

(2) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

§ 17 Wiederholung

(1) ¹Jede Fachprüfung und die Zwischenprüfungsarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Zwischenprüfungsarbeit ist nur zu-

lässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfungsarbeit ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten. ²Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziesles nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss, nachdem die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Fächer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. ³Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des im Abs. 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(5) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang bzw. einem entsprechenden Diplomstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 18 Bescheinigung

(1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist die bestandene bzw. nicht bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich im Studienbuch zu bescheinigen. ²Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten schriftlichen Bescheid. ²Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber eine Benachrichtigung.

III. Magisterprüfung

§ 19 Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach gem. Anlage 2. Die Fachprüfungen in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden – mit Ausnahme des studienabschließenden Vortrags im 2. Hauptfach (vgl. § 24) - studienbegleitend abgelegt. Im 2. Hauptfach besteht

die Fachprüfung aus

- drei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen (à 30 Minuten) und
- einem Vortrag (15 Minuten mit anschließender 15minütiger Diskussion)

(2) ¹Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. ²Für Fächer aus anderen Fakultäten gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder/und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist in jedem Fach eine Zwischenprüfung abzulegen und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben. ²Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anl. 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt als Prüfungsvoraussetzung.

(4) ¹Auf Antrag kann in der Prüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in einem weiteren Fach eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzfach). ²Eine Zwischenprüfung findet nicht statt. ³Für die Prüfung im Zusatzfach gelten im Übrigen die für Nebenfächer festgelegten Regeln. ⁴Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(5) Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 20 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) ¹Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung ist beim Prüfungsausschuss schriftlich ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen. ²Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Abs. 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
2. die Angabe des ersten und zweiten Hauptfaches bzw. der Nebenfächer,
1. 3. das Studienbuch.

³Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterprüfung oder Diplomprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hoch-

schule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen eines Faches zugelassen, wer die Zwischenprüfung im jeweiligen Fach bestanden hat. ²Werden die Fachprüfungen studienabschließend abgelegt, wird zugelassen, wer die jeweilige Zwischenprüfung des Faches und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium abgeschlossen hat.

§ 21 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(2) ¹Die schriftliche Meldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Lehrveranstaltung, in der sie abgelegt werden soll. ²Die Prüfung findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folgesemesters abzulegen.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als mündliche Prüfungen im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem Beisitzer absolviert.

(4) ¹Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwerben. ²Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. ³Die Studentin oder der Student soll nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt. ⁴Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. ⁵Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(5) ¹Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) ¹Im Fall des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfung gilt § 17 entsprechend. ²Die Wiederholungsprüfung ist im selben Studienbereich/Prüfungsgebiet abzulegen wie die nicht-bestandene Prüfung.

(7) ¹Im Fach Sportwissenschaft werden sportpraktische Prüfungen und sportartbezogene Klausuren (60 bzw. 90 Minuten) als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt. ²In diesen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die für bestimmte Sportarten notwendigen Techniken beherrscht und das jeweils erforderliche Leistungsniveau erreicht sowie die für die Sportarten relevanten theoretischen Kenntnisse erworben hat.

§ 22 Anmeldung und Zulassung zur Magisterarbeit

(1) ¹Die Meldung zur schriftlichen Hausarbeit erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen. ²Die erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) gemäß Anlage 2 müssen vorliegen. ³Der Meldung ist beizufügen ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit, der zugleich den Themenbereich der Magisterarbeit enthält und angibt, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(2) Zur Magisterarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
2. in dem Prüfungsfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, die erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) des Hauptstudiums gemäß Anlage 2 erbracht hat,
3. in allen Prüfungsfächern die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 1 erbracht hat.
4. ein abgeschlossenes Hauptstudium in den übrigen Prüfungsfächern absolviert sowie alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Prüfungsausschuss das Thema der schriftlichen Hausarbeit noch nicht ausgegeben hat.

§ 23 Magisterarbeit

(1) ¹Die Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe umfasst höchstens drei Personen.

(3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. ²Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. ³Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(4) ¹Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. ²Ausnahmen be-

dürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(5) ¹Die Magisterarbeit ist wahlweise in der Regel nach drei oder auf begründeten Antrag nach sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Weist die Studentin oder der Student vor Ablauf der Frist nach, dass sie oder er den Termin ohne ihr oder sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, eine Verlängerung um ein Drittel der Bearbeitungszeit zu bewilligen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Fall von sechsmonatigen Magisterarbeiten eine Nachfrist bis zur Gesamtdauer von neun Monaten bewilligen.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen. ²Sie sollte, sofern nicht eine Gruppenarbeit vorliegt, einen Umfang von 100 Textseiten nicht überschreiten. ³Das Deckblatt muss der Anlage 5 entsprechen.

(8) ¹Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Die Magisterarbeit wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 25 Abs.1 bis 5 benotet. ²Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Arbeit vorliegen. ³Wenn die Magisterarbeit die letzte Prüfungsleistung ist, sollen die Bewertungen und Benotungen spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

§ 24 Vortrag im 2. Hauptfach

(1) ¹Im zweiten Hauptfach ist als abschließende Prüfung ein Vortrag zu halten, an den sich eine Diskussion anschließt. ²Hierbei soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

(2) Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.

(3) Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.

(4) ¹Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers die oder der

ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. ²Die Regelungen in § 21 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend. ³Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Fall der studienbegleitenden Fachprüfungen (§ 21) und des Vortrags im 2. Hauptfach (§ 24) von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet. ²Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend. ⁴Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Weichen bei der Benotung von Prüfungsleistungen die Noten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, so stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der Einzelnoten als Note fest. ²Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. ²im Fall des zweiten Hauptfaches der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und des Vortrags. ³Im Fach Sportwissenschaft wird das gewichtete arithmetische Mittel der Vornoten (gem. Anlage 2 A III.4 bzw. B.III.3.) in die Benotung einbezogen, wobei im Haupt- wie im Nebenfach die sportpraktische Note mit einem Drittel in die Endnote eingeht. ⁴Die Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,00) erreicht ist.

(4) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

- von 1,0 bis 1,15 = 1,0
- über 1,15 bis 1,5 = 1,3
- über 1,5 bis 1,85 = 1,7
- über 1,85 bis 2,15 = 2,0

über 2,15	bis	2,5	=	2,3
über 2,5	bis	2,85	=	2,7
über 2,85	bis	3,15	=	3,0
über 3,15	bis	3,5	=	3,3
über 3,5	bis	3,85	=	3,7
über 3,85	bis	4,0	=	4,0
über 4,0	bis	5,0	=	5,0

(5) ¹Beurteilt eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ oder weichen die Beurteilungen der Prüferinnen oder Prüfer um 1,0 oder mehr voneinander ab, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein. ²Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers sowie des dritten Prüfers gem. Abs. 2 gebildet.

(6) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gem. § 21 bzw. § 24 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten und gerundeten Noten für die Fachprüfungen und der gerundeten Note für die Magisterarbeit. ²Dabei werden die Magisterarbeit und die Fachprüfungen im Hauptfach doppelt und die Fachprüfungen im Nebenfach einfach gewichtet. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Bei zwei Hauptfächern ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und den beiden Fachnoten. ⁵Wurde in der Magisterarbeit und in allen Fachprüfungen das Prädikat „sehr gut“ erzielt, so ist das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ zu vergeben.

§ 26 Wiederholung der Magisterprüfung

§ 17 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. ³Wurde die Magisterarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben, wird als Datum des Zeugnisses der Tag der Abgabe der Magisterarbeit angegeben. ⁴Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgegeben.

(2) ¹Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Magister-Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrach-

ten Prüfungsleistungen enthält. ²Die Studierenden können eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

§ 28 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studierenden werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 30 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsaus-

schuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. ²Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüferinnen oder Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. ³Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine wissenschaftlich vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁵Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet. ⁶Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen: diese müssen die Qualifikationen nach § 9 Abs. 1 besitzen. ⁷Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

²Für Studierende mit Ethnologie als Hauptfach, die ihr Studium vor dem 01.05.2000 aufgenommen haben, ist dies die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Historisch-Philologische Wissenschaften der Universität Göttingen vom 10.09.1982.

³Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 01.10.2000 das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft studieren, können auf Antrag nach dieser aktuellen Ord-

nung geprüft werden und somit auch studienbegleitende Prüfungen ablegen.

(2) Im Übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsfächer der Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

A. Hauptfächer

1. Als erstes Hauptfach können die folgenden Fächer gewählt werden:

Ethnologie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft.

2. Als zweites Hauptfach können - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt - sowohl die unter Nr. 1 aufgeführten Fächer als auch solche aus anderen Fakultäten gewählt werden, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfächer sind. Die Wahl von Fächern anderer Fakultäten muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 2). Sofern Teilgebiete von Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Prüfungsordnungen anderer Fakultäten eigenständige Hauptfächer sind (z.B. Rechtssoziologie, Medizinische Soziologie, Wirtschaftspädagogik), können diese nicht als Hauptfächer gewählt werden.

B. Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Die folgenden in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer:

Ethnologie, Geschlechterforschung, Pädagogik, Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Soziologie, Sportwissenschaft

2. Alle Fächer aus anderen Fakultäten - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt -, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfächer sind. Die Wahl der Fächer anderer Fakultäten muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 4). Teilgebiete sozialwissenschaftlicher Fächer sind nicht wählbar (A 2 dritter Satz gilt entsprechend).

C. Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden

Für sämtliche Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät anzuwenden, d.h. es wird der Nachweis einer Zwischenprüfung (im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach) und der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) verlangt. In der Abschlussprüfung ist je eine 4-stündige Klausur im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach zu schreiben.

Anlage 2

Ethnologie

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) Ethnologische Theorien: Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte, Wissenschaftsgeschichte
- b) Methoden: Feldforschung, Analyse oraler und schriftlicher Quellen, Visuelle Anthropologie, Dokumentation materieller Kulturgüter (Museumsethnologie), Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie), Komparatistische Methoden
- c) Systematische Ethnologie: Sozialethnologie, Wirtschaftsethnologie, Politikethnologie, Religionsethnologie, Ethnolinguistik, Kulturökologie, Gender-Studien, Kunst- und Architekturoethnologie
- d) Regionale Ethnologie: Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien), Afrika, Nord- und Mesoamerika, Islamische Kulturen West- und Zentralasiens
- e) Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse: Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich), Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie: Medizinethnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m.

A. Ethnologie als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“
- wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit
2. Mündliche Prüfung über die unter A I genannten Lehrveranstaltungen

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei verschiedenen der folgenden drei Bereiche:

- Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
3. Die erfolgreiche Teilnahme an:
- einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e))
 - einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete b)) im Fall von Feldforschung und Angewandte Ethnologie mit Pflichtexkursion
 - dem Institutskolloquium (2 Semester)

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Ethnologie als erstes Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
- Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie

b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)

2. Ethnologie als zweites Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
- Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie

b) Vortrag

B. Ethnologie als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- wahlweise aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“ oder aus den Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus dem Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über die unter B I genannten Lehrveranstaltungen.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei unterschiedlichen Bereichen gemäss Abschnitt III Nr. 2.

C Ethnologie als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Ethnologie als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Ethnologie als 2. Hauptfach.

II Ethnologie als Nebenfach

1. Ethnologie als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Ethnologie als Nebenfach.

2. Ethnologie als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mitfolgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Geschlechterforschung

Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

a) Theorien der Geschlechterforschung

Feministische Theorien der Geschichte und Gegenwart, konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze in der modernen Gendertheorie, marxistische Zugänge oder auch ökologische Konzepte der Geschlechterforschung, spezifische theoretische Grundlagen der Geschlechterforschung in den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten

b) Methoden der Geschlechterforschung

Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung, Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterfor-

schung

Inhaltliche Schwerpunkte

a) Konzepte von Körper und Individuum

Konstruktion von Körpervorstellungen und -bildern in verschiedenen Kulturen, Umgang mit und Stilisierung des Körpers, Normierungen von Körperlichkeit und geschlechtsspezifischen Identitäten.

b) Soziale Beziehungen

Analyse sozialer Institutionen und Konstellationen wie Verwandtschaft, Familie, Kindheit, Jugend, Alter; Erzeugung einer geschlechtsspezifisch konstruierten Welt (Theorien des Doing Gender); der Zusammenhang von Ethnie, Klasse und Geschlecht; soziologische, sozialphilosophische, kulturwissenschaftliche Theorien, Bildungs- und Sozialisationstheorien.

c) Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur

Geschlechtsspezifische Formen der Arbeitsteilung und Ressourcenverteilung; soziale Ungleichheit in Bildung und einzelnen Berufsfeldern; Professionalisierungsprozesse; ökonomische Theorien gesellschaftlicher Produktionsweisen; Analyse von Lebensstilen und Formen der symbolischen Praxis und entsprechende Theorien.

d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme

Geschlechterkonstruktionen im politischen Raum und individuelle und institutionelle Partizipation der Geschlechter, Bedingungen von Ausschluss und Integration unter geschlechtsspezifischer Perspektive; Rechtsvorstellungen; Regulierung von Lebenschancen durch Politik; politische Bewegungen, Migrationsprozesse.

e) Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme

Geschlechtsspezifische Formen der Sprachverwendung, Interaktion und Sprachnormen in der alltäglichen Kommunikation; Strukturen von Bild, Sprache und Text; künstlerische Imaginationen und Metaphorisierungen von Männlichkeit und Weiblichkeit; literarische Praxis und literatur- und sprachwissenschaftliche Theoriebildung; Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie; Geschlechterkonstruktionen in Glaubens- und Wissenssystemen und in wissenschaftlichen Theorien.

A. Geschlechterforschung als Hauptfach - entfällt -

B. Geschlechterforschung als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch Leistungsscheine
 - a) ein Leistungsschein im Bereich Theorie

- b) ein Leistungsschein im Bereich Methoden
- c) zwei Leistungsscheine in zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt mindestens ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit oder eine Klausur voraus. Leistungsscheine dürfen nicht ausschließlich aus einem einzigen der beteiligten Fächer stammen.

2. Der Erwerb von drei qualifizierten Teilnahme­scheinen

Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme­scheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche kleinere Eigenleistung in Form eines Protokolls, eines Thesenpapiers o.ä. voraus.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, alternativ kann ein Thema aus dem Bereich Theorien der Geschlechterforschung gewählt werden.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch drei Leistungsscheine aus zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, wahlweise kann einer der Leistungsscheine auch in einer Theorieveranstaltung erworben werden.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

V. Ausschlussregelung

Mit Ausnahme des Themas der Magisterarbeit können die Studienbereiche und Prüfungsgebiete des Nebenfachs Geschlechterforschung nicht Prüfungsgebiete in den anderen Fächern sein.

VI. Prüfende

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann weder in der Zwischenprüfung noch in der Abschlussprüfung in zwei Fächern von einem oder einer Lehrenden geprüft werden.

C. Geschlechterforschung als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Geschlechterforschung als 2. Hauptfach: entfällt

II Geschlechterforschung als Nebenfach

1. Geschlechterforschung als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Geschlechterforschung als Nebenfach.

2. Geschlechterforschung als 2. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Pädagogik

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisations-theorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

b) Pädagogische Felder und Institutionen

Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns, Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung

Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlussfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation, Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisations-theorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens

Theorien pädagogischer „Klassiker“, Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

c) Pädagogische Beratung

Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratung; Methoden zur Gestaltung

von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung, weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

A. Pädagogik als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
 - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
 - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung bezogen ist
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Erkundungspraktikum.
4. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen sich auf Einzelleistungen beziehen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an drei Veranstaltungen.

gen des Hauptstudiums aus den Themenbereichen:

- a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- c) Pädagogische Beratung
- d) Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Einer der drei Nachweise muss in den Bereichen in Buchstabe a oder b erworben werden.

3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungspraktikum oder der Nachweis einer äquivalenten Leistung gem. den Regelungen der Studienordnung.

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Pädagogik als erstes Hauptfach

- a) Jeweils eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Bereiche gem. Abschn. III Nr. 2.
- b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

2. Pädagogik als zweites Hauptfach

- a) Jeweils eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Bereiche gem. Abschn. III Nr. 2.
- b) Vortrag

B. Pädagogik als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchst. A Abschn. I, Ziffer 1a bis c und Ziff. 2 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Darüber hinaus ist ein Leistungsnachweis für die Veranstaltung „Einführung in Pädagogische Handlungsfelder“ zu erwerben.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I Zif. 1 genannten Studienbereiche/ Prüfungsgebiete.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbeleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr. 1.

C. Pädagogik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Pädagogik als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Pädagogik als 2. Hauptfach.

II Pädagogik als Nebenfach

1. Pädagogik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Pädagogik als Nebenfach.

2. Pädagogik als 2. Nebenfach

3. Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Politikwissenschaft

Fächerverbindungen

Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:

Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.

c) Vergleich politischer Systeme

Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.

d) Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.

e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik

Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Grundkenntnisse politik- und sozialwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Systemtheorie, Vertragstheorien, Politische Entscheidungstheorien, Feministische Theorien, moderne und postmoderne Politiktheorien, weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B. Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Politisches System eines anderen Landes

Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbereich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisiertes Interesse und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

d) Internationale Beziehungen

Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Frieden- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

A. Politikwissenschaft als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung, bestehend aus den Teilleistungen

a) „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)

b) ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung

und Statistik für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler

(Statistik I)

2. Drei Leistungsnachweise zu je einer einführenden Lehrveranstaltung aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:
 - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Vergleich politischer Systeme
 - Internationale Beziehungen
3. Englisch Klausur

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Leistungsnachweise zu je einer weiterführenden Lehrveranstaltung in vier verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:
 - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Vergleich politischer Systeme
 - Internationale Beziehungen
 - Methoden empirischer Politikforschung
 - Statistik

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Politikwissenschaft als erstes Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der unter III.2 genannten Bereiche.
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)
2. Politikwissenschaft als zweites Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der unter III.2 genannten Bereiche.
 - b) Vortrag

B. Politikwissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter A I. 2. und 3. genannten Leistungs-

nachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I. 2. genannten Bereiche.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Leistungsnachweise zu je einer weiterführenden Lehrveranstaltung in drei verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche:
 - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Vergleich politischer Systeme
 - Internationale Beziehungen
 - Methoden empirischer Politikforschung
 - Statistik

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen der unter III.2. genannten Bereiche.

C. Politikwissenschaft als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Politikwissenschaft als 2. Hauptfach.

II Politikwissenschaft als Nebenfach

1. Politikwissenschaft als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Politikwissenschaft als Nebenfach.

2. Politikwissenschaft als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Sozialpolitik

Fächerverbindungen

Das Fach Sozialpolitik kann nur als Nebenfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik

Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.

b) Sozialpolitische Institutionen und Politikprozess

Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrts-staatlicher Politik.

c) Geschichte der Sozialpolitik

Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.

d) Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

A. Sozialpolitik als Hauptfach

– entfällt –

B. Sozialpolitik als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Einführung in die Sozialpolitik
- Theoretische Grundlagen (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Allgemeine Theorie der Sozialpolitik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- Einführung in einen weiteren Studienbereich der Sozialpolitik (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Einführung in die Mikro- und Makroökonomik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
- „Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I)“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je ein Thema aus zwei der o.g. Studienbereiche.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an vertiefenden Lehrveranstaltungen aus zwei der o.g. Studienbereiche.
2. Nachweis der Teilnahme am gemeinsamen Forschungs- und Examenskolloquium des Instituts für Sozialpolitik.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei unterschiedlichen Bereichen (a bis d) des Faches.

C. Sozialpolitik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Sozialpolitik als 2. Hauptfach: entfällt

II Sozialpolitik als Nebenfach

1. Sozialpolitik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Sozialpolitik als Nebenfach.

2. Sozialpolitik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II).

Soziologie

Fächerverbindungen

Ist Soziologie Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der Methoden und Techniken; Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse

Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft: Industrie und Arbeit, Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation, Familie, Organisation, Stadt und Region, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis, Gesundheitssystem und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.

A. Soziologie als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Je ein Leistungsnachweis aus den folgenden drei Bereichen:
 - Soziologische Theorie
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
2. Je ein Leistungsnachweis aus den folgenden vier Bereichen:
 - „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)
 - ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung
 - Statistik I
 - Statistik II

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in Abschnitt I genannten Bereiche, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an vier vertiefenden Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche:
 - Soziologische Theorie
 - Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Soziologie als erstes Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereiche.
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

2. Soziologie als zweites Hauptfach

a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereiche.

b) Vortrag

B. Soziologie als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus folgenden drei Bereichen:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

„Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ (Klausur)

3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I)“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in Abschnitt I genannten Bereiche.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.

2. Die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch Leistungsscheine an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie,
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen aus Abschnitt III Nr. 2.

C. Soziologie als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Soziologie als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Soziologie als 2. Hauptfach.

II Soziologie als Nebenfach

1. Soziologie als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Soziologie als Nebenfach.

2. Soziologie als 2. Nebenfach

3. Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II)

Sportwissenschaft

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Sport und Bewegung

Grundbegriffe der Bewegungswissenschaft, Bewegungsanalyse und ihre Methoden. Biomechanik, Motorische Kontrolle, Motorisches Lernen, Motorische Entwicklung, koordinative Fähigkeiten, Leistungsdiagnostik

b) Sport und Erziehung

Sportpädagogik: Anwendungs- und Handlungsfelder; Normen und Ziele, Vergleichende Sportpädagogik; Abenteuer- und Erlebnispädagogik.

Sportdidaktik: Theorien und Konzepte; Planung/Analyse von Unterricht/Training; Lehren und Lernen; Sport in verschiedenen Institutionen.

c) Sport und Gesellschaft

Sportgeschichte: Sport und gesellschaftliche Veränderung, Olympische Bewegung, Sportentwicklung im internationalen Raum, Bewegung als historisches Phänomen, Auseinandersetzung mit der Sportgeschichte einer historischen Epoche.

Sportpolitik: Sport und Staat, Sport und Bildung/Kultur, Sport und Ideologie, Sport und Internationalismus, Sportentwicklungsplanung.

Sportpublizistik: Wissenschaftsjournalismus im Sport, Wandlungen des Sports durch den Journalismus, Sportjournalistische Verarbeitung von Bewegungsehen, Politische Funktionalisierung des Sports in den Massenmedien, Sport in den Massenmedien im internationalen Raum.

Sportsoziologie: Organisation und Organisationsformen von Sport: Gesellschaftliche Bedingungen des Sporttreibens, Frau und Sport, Ökologie und Sport, Normen und Werte im Sport.

Sportpsychologie: Persönlichkeit im Sport, Sozialpsychologie und Sport, Lernpsychologie im Sport, Kommunikation im Sport, Handeln im Sport.

Sportmanagement: Finanzierungsfragen im Sport, Marketing im Sport, Betriebswirtschaftliche Aspekte der Vereinsführung und anderer Sportanbieter, Sport-Sponsoring, Sportveranstalter-Marketing.

d) Sport und Gesundheit

Aufbau, Funktionen, Anpassungs- und Schädigungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates, der Bewegungssteuerung und der Systeme zur Energieversorgung bei sportlicher Beanspruchung, unter verschiedenen äußeren Bedingungen, bei Bewegungsmangel.

Bedeutung sportlicher Aktivität für die Gesundheit als Prävention gegen Krankheiten, bei körperlichen und geistigen Behinderungen, im Rahmen von Therapie und Rehabilitation.

Gesundheitliche Beeinträchtigung im Sport, ihre Verhütung und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Regenerationsmaßnahmen.

e) Sport und Training

Grundbegriffe der Trainingswissenschaft, Trainingsprinzipien/-gesetzmäßigkeiten/-methoden, Konditionelle Fähigkeiten und ihr Training, Techniktraining und Taktiktraining, Trainings- und Wettkampfplanung.

f) Spezielle Theorie der Sportarten**g) Weitere Prüfungsschwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern****A. Sportwissenschaft als Hauptfach****I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Vertiefung) zu verschiedenen der folgenden Themenbereiche:

- Sport und Bewegung,
- Sport und Erziehung,
- Sport und Gesellschaft,
- Sport und Gesundheit,
- Sport und Training.

Die Leistungsnachweise müssen sich sowohl auf naturwissenschaftliche Grundlagen als auch auf geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft beziehen.

2. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in zwei Sportarten (Vertiefung). Die Sportarten werden theoretisch und praktisch geprüft. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und müssen in beiden Teilen mindestens ausreichend sein.

3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Statistik.

4. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen oder einer anderen für die Sportwissenschaft relevanten Fremdsprache.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.
3. Bei der Benotung der Magisterzwischenprüfung geht das arithmetische Mittel aus den Leistungen gem. I, 2, die Leistung gem. II, 1 und die Leistung gem. II,2 zu je einem Drittel in die Note ein.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Vertiefung) zu einem Bereich, der unter Abschn. I Nr. 1 noch nicht gewählt wurde.
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in vier Sportarten (Vertiefung) einschl. der gem. Abschn. I, Nr. 2 nachgewiesenen. Zwei dieser Sportarten werden abschließend benotet. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Spezialisierung) in zwei dieser Sportarten. Diese werden theoretisch und praktisch geprüft und benotet sowie im Verhältnis ein Drittel Vertiefung und zwei Drittel Spezialisierung gewichtet. Beide Teile (Theorie/Klausur und Praxis/Technik und Leistungsprüfung) müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.

Die Leistungen in den Sportarten werden in einer Gesamtnote zusammengefasst, in die die Noten der zwei Sportarten (Vertiefung) zu einem Drittel, die Noten der zwei weiteren Sportarten (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.

5. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekt-Veranstaltungen.
6. Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kursus.
7. Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulortes.
8. Soll auf dem Magisterzeugnis eine Profilbildung ausgewiesen werden, so sind zwei studienprofilbezogene Praktika in einem Gesamtumfang von wenigstens acht Wochen sowie ein positiv bewerteter Praktikumsbericht nachzuweisen.

IV. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Sportwissenschaft als erstes Hauptfach
 - a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche.
 - b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

2. Sportwissenschaft als zweites Hauptfach

- a) Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche.
- b) Vortrag

B. Sportwissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchstabe A Abschn. I genannten Nachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

III. Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Buchstabe A Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer der gem. Buchstabe A, Abschnitt I, Nr. 2 gewählten Sportarten (Spezialisierung). Die Leistungen in der Theorie und Praxis der Sportarten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, in die die Note aus der einen Sportart (Vertiefung) zu einem Drittel, die Note der anderen Sportart (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einer Projektveranstaltung.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine studienbegleitende mündliche Prüfung zu zwei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr.1.

C. Sportwissenschaft als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Sportwissenschaft als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Sportwissenschaft als 2. Hauptfach.

II Sportwissenschaft als Nebenfach

1. Sportwissenschaft als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Sportwissenschaft als Nebenfach.

2. Sportwissenschaft als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung (B II).

Anlage 3

Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herrn/Frau*)..... geboren am.....
in..... hat amdie Magisterprüfung gemäß der Prüfungs-
ordnung vommit dem Gesamturteil an der So-
zialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.

Thema der Magisterarbeit:.....
.....

Benotung: Fachprüfungen:

Hauptfach/Hauptfächer:
.....

Nebenfächer:
.....

G ö t t i n g e n , den

.....

Der/Die Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Magisterurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Sozialwissenschaftlichen Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/ Frau *)

geb. am in..... den Hochschulgrad

**Magister Artium/Magistra Artium *)
(abgekürzt: M.A.)**

nachdem er/sie *) die Magisterprüfung am bestanden hat.

G ö t t i n g e n , den

(Siegel der
Georg-August-Universität
Göttingen)

Dekan/Dekanin *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Hausarbeit
zur Erlangung des Magistergrades (M.A.)

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

(Name:)aus:

.....

Göttingen, den.....

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.01.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 18.05.2005 hat das Präsidium am 08.06.2005 die Neufassung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1982 (Nds. MBl. S. 1685 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 29.10.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 24.06.2004, S. 573 ff.), genehmigt ((§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung für Sozialwirtinnen und Sozialwirte bildet den ordnungsgemäßen berufsqualifizierenden Abschluss des sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die

Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Sozialwirtin" bzw. "Diplom-Sozialwirtin" verliehen und die Verleihung in einem Diplom mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. ²Auf Antrag wird der Zusatz "Wissenschaftlicher Studiengang" in das Zeugnis und die Diplomurkunde aufgenommen. ³Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Vordiplomprüfung sein.

(4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin bzw. des Studenten (Wahlbereich). ²Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden, wobei 80 auf das Grundstudium und 80 zu etwa gleichen Teilen auf die 4 Prüfungsfächer des Hauptstudiums entfallen.

(5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.

(6) ¹Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

- a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und
- b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

⁴Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁵Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- ein Mitglied der Studierendengruppe.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und/oder Gruppenvertretern im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Professorinnen und/oder Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Gegen deren Entscheidung kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrer, anwesend ist.

(6) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ⁴Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. ²Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben die Studierenden kein Stimmrecht.

(9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

(10¹) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. ²Er hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüferinnen bestellt werden. ³Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) ¹Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit auch einen auswärtigen Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachterin bestellen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird; entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) ¹Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden haben, werden angerechnet. ²Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ³An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. ⁴Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) ¹In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Prüfungsausschusses um ein Prüfungsfach vermindert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der letzten drei Jahre in diesem Fach vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, und wenn sie oder er in dem zu erlassenden Fach mindestens die Note "gut" erreicht hat. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine schriftliche Examensarbeit als Diplomarbeit angerechnet werden.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Studien- und Prüfungsfächer

(1) Das sozialwissenschaftliche Studium und die Prüfungen sind in folgenden Fächern möglich:

Fächergruppe I: Sozialwissenschaften

1. Sozialwissenschaftliche Kernfächer

Soziologie

Politikwissenschaft.

2. Weitere sozialwissenschaftliche Fächer

Ethnologie

Pädagogik

Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Sportwissenschaft mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Fächergruppe II: Wirtschaftswissenschaften

1. Volkswirtschaftliche Fächer (studienbegleitend)

Volkswirtschaftslehre

Sozialpolitik mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt.

Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft

2. Betriebswirtschaftliche Fächer

Studienbegleitende Prüfungsfächer

Betriebswirtschaftslehre

Finanzcontrolling

Handelsbetriebslehre

Industriebetriebslehre

Unternehmensforschung

Personalwirtschaft

Bankbetriebslehre

Wirtschaftsinformatik

Studienabschließende Prüfungsfächer

Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung

Betriebliche Finanzwirtschaft

Beschaffung und Absatz
Produktion und Logistik
Unternehmensführung und Organisation
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Rechnungslegung und Prüfungswesen

Fächergruppe III: Rechtswissenschaften

1. Privatrechtliche Fächer

Bürgerliches Recht
Handels- und Wirtschaftsrecht
Arbeitsrecht

2. Strafrechtliche Fächer

Strafrecht mit Schwerpunkt Besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozessrechts
Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

3. Öffentlich-rechtliche Fächer

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht
Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht
Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung wird in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt. ²Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(3) ¹Die Diplomprüfung umfasst vier Prüfungsfächer. ²Zwei Prüfungsfächer sind aus der Fächergruppe I zu wählen, je ein Fach aus den Fächergruppen II und III. ³Eines der beiden Fächer aus der Fächergruppe I muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(4) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch ein anderes Fach als weiteres sozialwissenschaftliches Fach (Abs. 1 Fächergruppe I Nr. ²2) genehmigt werden, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist. ³Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. ⁴In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Abs. 1 Fächergruppe I genannten Fächern gleichwertig sein.

(5) ¹Im Falle der Fächergruppen II und III kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise auch ein anderes wirtschaftswissenschaftliches bzw. rechtswissenschaftliches Fach zulassen, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist und sofern durch diese Wahl der interdisziplinäre Charakter und die Dreigliedrigkeit (Sozialwissenschaften im engeren Sinne, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften) des sozialwissenschaftlichen Studiums nicht beeinträchtigt wird. ²Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. ³In

Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Abs. 1 genannten Fächern der Fächergruppe II bzw. III gleichwertig sein.

(6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf ihren oder seinen Antrag in der Diplomprüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung über die Prüfungsfächer gem. Abs. 3 hinaus in einem Zusatzfach Abs. 4 entsprechend geprüft werden. ²In dem Zusatzfach sind zwei studienbegleitende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 abzulegen. ³Das Prüfungsergebnis in dem Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zweck und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) ¹Mit der Diplomvorprüfung, die in der Regel am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Semesters stattfindet, wird das sozialwissenschaftliche Grundstudium abgeschlossen. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Studentinnen oder Studentinnen über Grundkenntnisse und methodische Fähigkeiten verfügen, die ein erfolgreiches Hauptstudium erwarten lassen.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in einem sozialwissenschaftlichen Fach und einer mündlichen Prüfung in einem anderen sozialwissenschaftlichen Fach. ²Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein (§ 8 Abs. 1 und 2).

§ 10 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von ihm festgelegten Zeitraumes zu stellen.

(2) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- ein sozialwissenschaftliches Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- das Grundstudium in der Fächergruppe II oder III nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- die in Anlage 1 genannten Leistungsnachweise des sozialwissenschaftlichen Grundstudiums und die dort genannten Leistungsnachweise für die Fächergruppe II oder III erbringt.

(3) Der Antrag enthält

- die Angabe des Faches, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit entnommen werden soll sowie des Erstgutachters oder der Erstgutachterin (Themenstellerin oder Themensteller);

- die Angabe des Faches, in dem die mündliche Prüfung abgenommen werden soll, sowie der Fachprüferin oder des Fachprüfers;
- eine Erklärung darüber, ob die Prüfungsleistungen benotet werden sollen oder nicht.

(4) Die Meldung muss eine Erklärung darüber enthalten, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(5) ¹Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. ²Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. ³Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) Die Zulassung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Prüfungsleistungen und Bewertungen

(1) ¹In der schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung selbstständig bearbeitet. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen; sie kann ausnahmsweise einmal auf begründeten schriftlichen Antrag um eine, im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit einmal um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ³Das Thema wird von der Prüferin oder von dem Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. ⁴Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung des Themas. ⁵Das Thema und der Zeitpunkt seiner Festlegung sind dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist fristgerecht in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) ¹Die Hausarbeit wird vom Themensteller und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Hat einer der Prüferinnen oder einer der Prüfer mit "bestanden", die oder der andere mit "nicht bestanden" bewertet, so versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen. ³Bleibt diejenige Prüferin oder derjenige Prüfer, die oder der mit "nicht bestanden" bewertet hat, bei ihrem oder seinem Urteil, so gilt die Prüfungsleistung als "nicht bestanden". ⁴Die Bewertung

der Arbeit mit einer schriftlichen Begründung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.⁵Das Ergebnis wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag mitgeteilt.

(4)¹Die mündliche Prüfung wird von der gewählten Fachprüferin oder dem gewählten Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.²Sie dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei von der Prüferin oder dem Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegte Themenbereiche.

(5) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam durchgeführt werden, wobei sich die Dauer um je 30 Minuten verlängert.

(6)¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen.²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.³Auf Antrag eines Prüflings ist die Prüfung nicht öffentlich.⁴Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich.⁵§ 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7)¹Die mündliche Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.²Vor der Bewertung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.³Über Inhalt, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterschreibendes Protokoll angefertigt.

(8)¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung mit "bestanden" bewertet wurden.²Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(9)¹Die Leistungen sind zu benoten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies bei der Meldung beantragt hat.²Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder der Gutachterinnen der schriftlichen Hausarbeit voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel.³Für die Benotung gilt § 24 Abs. 1 und 3.

(10)¹Die bestandene Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss im Studienbuch zu bescheinigen.²Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat oder die schriftliche Arbeit eingegangen ist.

(11) Für Versäumnis, Täuschung und Rücktritt gilt § 25 entsprechend.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

(2)¹Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen.²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf neun Monate verlängern.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss. ³Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des nach Abs. 2 zulässigen Zeitraumes abzulegen.

(4) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf in dem Prüfungsfach, in dem die Hausarbeit angefertigt wurde, die Entscheidung "nicht bestanden" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. ²Diese mündliche Prüfung wird von den beiden Prüferinnen oder Prüferinnen der Hausarbeit abgenommen. ³Sie dauert 30 Minuten. ⁴Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Fachprüfung auf der Grundlage der Hausarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. ⁵Im übrigen gilt § 11 Abs. 3, 6, 7 und 9 entsprechend.

III. Diplomprüfung

§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. je einer Fachprüfung in den vier Prüfungsfächern gem. § 8 Abs. 1 und 3 bis 5 i. V .m. § 15 und § 23. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt (§ 15, Abs. 2 und § 16)
2. der Diplomarbeit (§§ 21 und 22)

§ 14 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) ¹Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. ²Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Abs. 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
2. die Angabe aller Prüfungsfächer gemäß § 8.

(4) ¹Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen zugelassen, wer das Vordiplom bestanden hat. ²Wird die Fachprüfung eines Faches studienabschließend abgelegt, gelten die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2.

§ 15 Umfang und Art der Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(2) In dem Fach, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, besteht die Fachprüfung aus zwei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen aus zwei Studienbereichen gemäß Anlage 4.

(3) ¹In dem anderen sozialwissenschaftlichen Fach besteht die Fachprüfung aus einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung und einem studienabschließenden Vortrag (vgl. § 23). ²Vortrag und mündliche Prüfung müssen unterschiedlichen Studienbereichen (vgl. Anlage 4) entnommen werden.

(4) Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsleistungen im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest (vgl. Anlagen 5, 6).

(5) Macht eine Kandidatin oder eine Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und Vorträgen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Kandidatin oder eines zu prüfenden Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 16 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer absolviert.

(2) ¹Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwerben. ²Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. ³Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. ⁴Die Studentin oder der Student soll nachweisen, dass

sie oder er die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt.

⁵Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. ⁶Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁸Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

⁹Die Meldung zur studienbegleitenden Fachprüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Veranstaltung, in der sie abgelegt wird. ¹⁰Sie findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folge semesters abzulegen.

¹¹Im Fall des Nichtbestehens der studienbegleitenden Fachprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 17 Studienabschließende Fachprüfungen

(für einzelne rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer)

(1) Die studienabschließenden Fachprüfungen bestehen aus einer fünfstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten je Fach.

(2) ¹Die Zulassung zu den studienabschließenden Fachprüfungen ist beim Prüfungsausschuss zum festgesetzten Termin schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag beizufügen sind:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums gem. Studienordnung;
2. die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise gem. Anlage 2, soweit sie nicht bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit vorgelegt wurden;
3. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gem. § 8;
4. der Vorschlag für die Fachprüfer oder Fachprüferinnen.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(für einzelne rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer)

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen. ²§ 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt.

(3) ¹Die Prüfungszeit beträgt in den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern jeweils 15 Minuten. ²Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Dauer entsprechend zu verlängern.

(4) Das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19 Abschlussklausur

(1) Eine Klausur fordert die Bearbeitung einer von den Prüferinnen und Prüferinnen festgesetzten geeigneten Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(2) ¹Für die Klausurarbeiten werden Themen von den Prüferinnen und Prüferinnen gestellt.

²Es müssen je Prüfungsfach mindestens zwei Themen zur Wahl stehen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.

(4) ¹Die Klausurarbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet und benotet. ²Die Note ist schriftlich zu begründen. ³Stellt der Prüfungsausschuss für einen Termin fest, dass - auch unter Einbeziehung aller gem. § 6 Abs. 3 zur Prüfung Befugten - die durch Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüferinnen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist, oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die Klausur nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. ⁴Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(5) ¹Weichen die Noten der Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der beiden Noten als Klausurnote fest. ²§ 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf Antrag die Noten spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Meldung und Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu den festgelegten Terminen zu stellen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

- der Nachweis der bestandenen Fachprüfungen aller Studienfächer gemäß § 15,
- der Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll, sowie die Vorlage des darin zu erbringenden Leistungsnachweises (Anlage 2).

(3) ¹Der Antrag enthält die Angabe des Faches, dem das Thema entnommen werden soll, sowie der Erstgutachterin oder des Erstgutachters (Themenstellerin oder Themenstellers).

²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) ¹Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. ²Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. ³Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, ein sozialwissenschaftliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema kann jedem Prüfungsfach entnommen werden.

(3) Die Bestimmung des Themengebietes innerhalb des Prüfungsfaches erfolgt in direkter Absprache zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(4) ¹Die genaue Bestimmung des Themas erfolgt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer. ²Die hierauf bezogenen Gespräche dürfen erst nach der Meldung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit stattfinden.

(5) ¹Das Thema muss spätestens vier Wochen nach der Meldung festgelegt sein. ²Die Prüferin oder der Prüfer teilt das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Festlegung dem Prüfungsausschuss schriftlich mit. ³Die Bearbeitungszeit nach Abs. 6 beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung.

(6) Die Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren innerhalb einer Frist von zwölf Wochen dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann beim Prüfungsausschuss die Anfertigung einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. ²In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) ¹Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(9) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Bearbeitung des Themas bis spätestens nach Ablauf eines Drittels der Bearbeitungszeit seit Ausgabe des Themas aus wichtigen Gründen

ablehnen. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(10¹) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist nur bei Krankheit möglich. ²Die Krankheit ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich glaubhaft zu machen. ³Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nur bis zu 14 Tagen zulässig. ⁴Falls die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten länger als 14 Tage andauert, gilt das Thema der Diplomarbeit als zurückgegeben.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(2) ¹Die Diplomarbeit wird von der themenstellenden Erstgutachterin oder vom themenstellenden Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter in schriftlichen Gutachten bewertet und benotet. ²Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) ¹Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder Gutachter um 1.0 oder mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten über die endgültige Benotung. ²Der Prüfungsausschuss holt dazu ggf. die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein und hört die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter. ³Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters gegeben ist, nicht überschreiten. ⁴Bei Abweichungen unter 1.0 wird das arithmetische Mittel als endgültige Bewertung festgesetzt.

§ 23 Vortrag

¹Der Vortrag ist die letzte Prüfungsleistung. ²Er ist in einem Fach der Fachgruppe I zu halten. ³Wird das Thema der Diplomarbeit nicht einem Fach der Fächergruppe I entnommen, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, in welchem der beiden sozialwissenschaftlichen Fächer der Vortrag zu halten ist. ⁴Er ist spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit zu halten. ⁵Beim Vortrag soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

- ⁶Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.
- ⁷Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.
- ⁸Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. ⁹Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ¹⁰Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

§ 24 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Diplomprüfung

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1= sehr gut
= hervorragende Leistung;
- 2= gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3= befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4= ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5= nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

(2) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen (vgl. § 15 Abs. 2,3). ²Ausreichende Leistungen müssen mindestens mit 4,0 bewertet werden.

(3) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

von	1,0	bis	1,15	=	1,0
über	1,15	bis	1,5	=	1,3
über	1,5	bis	1,85	=	1,7
über	1,85	bis	2,15	=	2,0
über	2,15	bis	2,5	=	2,3
über	2,5	bis	2,85	=	2,7
über	2,85	bis	3,15	=	3,0
über	3,15	bis	3,5	=	3,3

über	3,5	bis	3,85	=	3,7
über	3,85	bis	4,0	=	4,0
über	4,0	bis	5,0	=	5,0.

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Vortragsnote und der Note der Diplomarbeit. ²Die Rundungen der Mittelwerte werden wie bei den Fachnoten vorgenommen. ³Sie lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	=	bestanden.

(5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
2. ein Prüfungsfach mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(6) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt denjenigen Kandidatinnen und Kandidatinnen, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, mit, in welchen Fächern sie keine ausreichenden Leistungen erbracht haben. ²Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten findet in diesen Fällen eine Besprechung mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer statt. ³Auf Wunsch einer der beteiligten Personen kann die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende und eine oder ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten benannte studentische Vertreterin oder Vertreter hinzugezogen werden.

§ 25 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe
 - a) den Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht einhält;
 - b) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - c) eine Wiederholungsprüfung innerhalb der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen nicht ablegt;
 - d) den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht stellt.

²Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests

verlangt. ³Sind die Gründe anerkannt, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung am nächsten Prüfungstermin fortsetzen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der die Prüfung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil ohne ihr oder ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, werden die schriftlichen Prüfungsleistungen für den nächsten Termin anerkannt.

(4) ¹Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit an einer Klausur oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen konnten, werden auf ihren schriftlichen Antrag Prüfungstermine außerhalb der regelmäßigen Termine unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung nicht erschienen;
2. die Kandidatin oder der Kandidat weist die Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nach.

²Der Zusatztermin wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach dem Ende der Krankheit festgelegt.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(7) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(9) Eine Entscheidung nach den Abs. 6 und 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

(10) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit, des Vortrags und der Fachprüfungen

(1) ¹Jede Fachprüfung, der Vortrag und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten.

²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ²Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuch, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 27 Abschluss der Prüfung

Die Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen nach § 13 erbracht und bewertet worden sind.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 10 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 8 bis 10 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 29 Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²Das Zeugnis ist unverzüglich auszustellen. ³Es enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Vortragsnote, die vier Fachnoten und die Gesamtnote. ⁴Die Noten werden in Worten und Ziffern ausgedrückt. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist das Eingangsdatum der Bewertung der letzten Teilleistung der Tag der letzten mündlichen Prüfungsleistung oder des Eingangs der letzten schriftlichen Arbeit gemäss § 13 anzugeben. ⁶Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁷Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. ²Die Studentin oder der Student kann eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

IV. Schlussvorschriften

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten oder einer von ihr oder von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren. ²Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen.

§ 31 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 38 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. ²Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. ³Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁵Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüferinnen richtet. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft.

(2) Studierende, die nach der Diplom- Prüfungsordnung v. 01.05.2000 das Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, können auf Antrag nach dieser aktuellen Ordnung geprüft werden und somit auch studienbegleitende Prüfungen ablegen.

(3) Im übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Abs. 1 und 2 außer Kraft.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Göttingen am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Universität in Kraft.

Anlage 1

Leistungsanforderungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

I. Sozialwissenschaftliches Grundstudium

1. Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium

Je 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Soziale Probleme oder Sozialwissenschaftliche Theorie
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
- Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Fachspezifisches Grundstudium in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Werden die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt gewählt, so ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Einführungsveranstaltung des jeweiligen Faches zu erbringen.

Werden die Fächer Pädagogik, Sportwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie gewählt, so sind zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen des jeweiligen Faches gem. den Bestimmungen der Studienordnung zu erbringen.

Wird das Fach Ethnologie gewählt, so ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten des Grundstudiums gem. Anl. 4 zu erbringen.

II. Grundstudium in den Wirtschaftswissenschaften

- Grundstudium für die volkswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 1):

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Einführung in die Mikroökonomik und an einer Übung zur Einführung in die Makroökonomik.

oder:

- Grundstudium für die betriebswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 2):

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum betrieblichen Rechnungswesen (Buchführung und Abschluss oder Kosten- und Leistungsrechnung) und an einer Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre I oder Betriebswirtschaftslehre II).

III. Grundstudium in den Rechtswissenschaften

Grundstudium für die privatrechtlichen Fächer (gemäß § 8)

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Grundkurs I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

Grundstudium für die strafrechtlichen Fächer (gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 2 Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Grundstudium für die öffentlich-rechtlichen Fächer

(gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Verwaltungsrecht I
(4 Leistungspunkte)

Anlage 2

Leistungsanforderungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

I. Hauptstudium in den beiden sozialwissenschaftlichen Fächern

(1) Pro Fach zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Studiengebieten gemäss Anlage 4. Jeweils einer der beiden Leistungsnachweise pro sozialwissenschaftlichem Fach kann in einer Hauptstudiumsveranstaltung des „Methodenzentrums Sozialwissenschaften“ erworben werden.

(2) Jeweils ein qualifizierter Teilnehmerschein pro sozialwissenschaftlichem Fach.

II. Hauptstudium in dem wirtschaftswissenschaftlichen Fach

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, sofern ein studienabschließendes Prüfungsfach gewählt worden ist.

III. Hauptstudium in dem rechtswissenschaftlichen Fach

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene des gewählten rechtswissenschaftlichen Faches bzw. an einem Seminar des Hauptstudiums im gewählten Fach, wenn dort keine Übung für Fortgeschrittene angeboten wird.

Anlage 3

Studiengebiete im integrierten sozialwissenschaftliches Grundstudium

Das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Soziale Probleme
 - Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
 - Zentrale gesellschaftliche Konflikte
 - Aktuelle gesellschaftliche Probleme
2. Einführung in die sozialwissenschaftliche Theorie:
 - Sozialwissenschaftliche Theorien und Theoriegeschichte
 - Sozialwissenschaftliche Theoretiker
 - Theoretische Grundbegriffe der Sozialwissenschaften
3. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Erkenntnistheoretische Grundlagen
 - Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren
 - Anwendungsprobleme empirischer Verfahren
4. Statistik für Sozialwissenschaftler
 - Statistik I
 - Grundlegung der Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Theoretische und empirische Verteilung
 - Stichprobentheorie
 - Statistische Testverfahren
 - Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)
 - Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Erwerbs-, Einkommens-, Sozialstrukturstatistik
 - Preisindizes
 - Sozialprodukt
 - Theoretische Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistik und ihre Entwicklung
 - Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden
 - oder:
 - Statistik II (theoretische Statistik)
 - Statistische Schätzverfahren
 - Statistische Tests von Hypothesen
 - Analyse von Zusammenhängen von Variablen im linearen Modell

Anlage 4

Studien- und Prüfungsanforderungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Soziologie

1. Grundstudium

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Methoden empirischer Sozialforschung oder Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Hauptstudium

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Politikwissenschaft

1. Grundstudium

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Pädagogik

1. Grundstudium

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Pädagogische Felder und Institutionen
- Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- Pädagogische Diagnose und Beratung
- Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Ethnologie

1. Grundstudium

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Regionale Ethnologie

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Ethnologische Theorien und Methoden (einschl. Feldforschung)
- Angewandte Ethnologie
- Sozio-politische Strukturen und Organisationsformen
- Kulturelle Normen- und Wertsysteme

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie**1. Grundstudium:**

Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext (z.B. Soziale Kognition, Einstellungen)
- Prozesse zwischen Individuen (z.B. Aggression, Prosoziales Verhalten)
- Intragruppenprozesse (z.B. Normen in Gruppen, Gruppenleistung, Gruppenentwicklung)
- Intergruppenprozesse (z.B. soziale Identität, Konflikt und Diskriminierung zwischen Gruppen)

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Sozialpsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1 – 2 Vertiefungsgebiete.

2. Hauptstudium:

Wirtschaftspsychologie

- Arbeitspsychologie (Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten; Belastung, Beanspruchung und Belastungsfolgen; Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit; Personal- Auswahl; Personalentwicklung; Psychologie der Arbeitslosigkeit)
- Finanzpsychologie (Geldwert u. –wahrnehmung; Preiswahrnehmung und – beurteilung; finanzbezogenes Entscheiden; Anlegerverhalten; Vorsorgeverhalten, Sparen und Verschuldung; Steuerpsychologie)
- Organisationspsychologie (z.B. Arbeitsgruppen in Organisationen; Führung; Organisations- Diagnose; Organisationsentwicklung)
- Marktpsychologie (z.B. Psychologie der Werbung; Konsumverhalten; Innovation)

Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext
- Prozesse zwischen Individuen
- Intragruppenprozesse
- Intergruppenprozesse

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Wirtschaftspsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1 – 2 Vertiefungsgebiete.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte**1. Grundstudium**

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Anstelle einer mündlichen Zwischenprüfung ist während des Grundstudiums eine vorlesungsbegleitende, 90minütige Klausur zu schreiben. Das Thema bezieht sich auf eines der Studiengebiete des Grundstudiums.

2. Hauptstudium

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei wählbare Fachschwerpunkte aus den o.g. Bereichen.

Sportwissenschaft

1. Grundstudium

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Sportpraxis; Theorie und Praxis der Sportarten

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche

2. Hauptstudium

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Theorie und Praxis zweier verschiedener Sportarten

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Grundstudium

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- einer der folgenden Bereiche der Sozialpolitik:
sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß;

Geschichte der Sozialpolitik;
Vergleichende Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:
Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus beiden der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- sozialpolitische Institutionen und Politikprozess
- Geschichte der Sozialpolitik
- Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:
Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Anlage 5

Studien- und Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

A. Volkswirtschaftslehre

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:

- Mikro-Ökonomik
- Makro-Ökonomik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium

a) Volkswirtschaftslehre

Es können Veranstaltungen aus den Bereichen Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft besucht werden.

Studiengebiete:

Volkswirtschaftstheorie:

- Arbeitsmarktökonomik
- -Außenhandelstheorie
- -Inflation und Beschäftigung
- Monetäre Außenwirtschaftstheorie I

Volkswirtschaftspolitik:

- Allgemeine Theorie der Wirtschaftspolitik (Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Einführung in die Wirtschaftspolitik)
- Wirtschaftssysteme
- Ein Bereich der speziellen Wirtschaftspolitik (z.B. Stabilitätspolitik, quantitative Theorie der Wirtschaftspolitik, Verteilungspolitik, Wachstumspolitik, Wettbewerbspolitik)

Finanzwissenschaft

- Finanzwissenschaft A: Allokationspolitik, Marktversagen, Entscheidungsprozesse in staatlichen Institutionen
- Finanzwissenschaft B: Steuern und Transfers

Die Leistungen in dem Fach Volkswirtschaftslehre werden studienbegleitend erbracht.

b) Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft/Studiengebiete:

- Institutionelle Grundlagen wirtschaftlicher Entwicklung
- Die Determinanten von Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum
- Die Nachhaltigkeit der Entwicklung
- Makroökonomische Stabilität in Entwicklungsländern
- Unterbeschäftigung, relative und absolute Armut als Probleme der Entwicklungsländer
- Außenhandel und außenwirtschaftliche Strategien
- Privater und öffentlicher Ressourcentransfer in Entwicklungsländer

Die Leistungen in dem Fach Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft werden studienbegleitend erbracht.

B. Betriebswirtschaftslehre

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:

- Buchführung und Abschluss
 - Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
 - Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).
- Kosten- und Leistungsrechnung
 - Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
 - Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
 - Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
 - Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse
- Betriebswirtschaftslehre:
 - Grundlagen:
 - Forschungsgegenstände und -methoden in der Betriebswirtschaftslehre;
 - Rechtsformen der Betriebe;
 - Standortwahl;
 - Analyse betriebswirtschaftlicher Grundfragen in den Bereichen Beschaffung, Produktion, Absatz und Finanzierung
 - Finanzwirtschaft und Steuern:
 - Verfahren der Investitionsrechnung;

- Finanzierungsformen und Finanzplanung;
- Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
- Einfluss der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

Produktion:

- Produktionsfaktoren;
- Produktions- und Kostentheorie;
- Materialwirtschaft und Einkauf;
- Produktionsplanung und Steuerung

Beschaffung und Absatz:

- Käuferverhalten;
- Markt-/Marketingforschung;
- Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
- Beschaffungspolitik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswissenschaftlichen Fächern des Hauptstudiums

- Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung
 - Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen (einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
 - Unternehmensformen und -zusammenschlüsse
- Betriebliche Finanzwirtschaft
 - Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen
 - Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
 - Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
 - Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
 - Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
 - Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse
- Beschaffung und Absatz
 - Käuferverhalten
 - Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung
 - Markt- bzw. Marketingstrategien

- Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik
- Produktion
 - Produktions- und Kostentheorie
 - Beschaffungslogistik
 - Standorttheorie und Logistik
 - Ablaufplanung
 - Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS
- Wirtschaftsinformatik
 - Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computer-gestützten Informationsverarbeitung
 - Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung
 - Systematische Erstellung von Informationssystemen
 - Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
 - Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
 - Organisation des Systembetriebs
 - Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
 - Entwicklung wissensbasierter Systeme
 - Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
 - DV-Anwendungen in der Industrie
 - DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
 - Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung
- Unternehmensführung und Organisation
 - Grundlagen der Unternehmensführung
 - Unternehmensverfassung
 - Organisationsgestaltung
 - Organisationaler Wandel
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)
 - Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluß der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozeß, Personal- und Informationswirtschaft
 - Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
 - Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung

- Bankbetriebslehre
 - Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
 - Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)
 - Bankmarketing (Markttheorie und -politik)
 - Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlußpolitik und -analyse
 - Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
 - Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)
- Handelsbetriebslehre
 - Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
 - Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme
 - Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)
- Industriebetriebslehre
 - Industrielles Faktorsystem
 - Materialwirtschaft, Anlagenwirtschaft und Arbeitswirtschaft
 - Industrielle Leistungserstellung (einschl. der kostentheoretischen Aspekte), Beschaffungs- und Absatzpolitik sowie Finanzierung des Industriebetriebs
 - Standortwahl, Betriebsgröße und Wachstum
 - Grundzüge des industriellen Rechnungswesens und der industriellen Unternehmensführung einschl. Mitbestimmung
- Finanzcontrolling
 - Begriff Finanzcontrolling
 - Aufgaben des Finanzcontrolling: Nach innen
 - Aufgaben des Finanzcontrolling: Nach außen
- Rechnungslegung und Prüfungswesen
 - Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)
 - Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens
- Unternehmensforschung
 - Lineare Optimierung

- Ganzzahlige lineare Optimierung
- Nichtlineare Optimierung
- Graphentheorie und Netzplantechnik
- Methoden der Unternehmensforschung
- Personalwirtschaft
 - Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
 - Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
 - Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

Anlage 6

Studien- und Prüfungsanforderungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern

Studien- und Prüfungsanforderungen im rechtswissenschaftlichen Grundstudium

1. Privatrecht

Einführung in das Bürgerliche Recht

2. Strafrecht

Einführung in das Strafrecht

3. Öffentliches Recht

Einführung in das Öffentliche Recht

Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium in den rechtswissenschaftlichen Fächern:

• Bürgerliches Recht

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, des Schuldrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, des Sachenrechts sowie des Familienrechts

• Handels- und Wirtschaftsrecht

Vertiefte Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

• Arbeitsrecht

Vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmungsrecht), Grundlagen des BGB (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

• Strafrecht mit Schwerpunkt besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozessrecht:

Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil; Grundlagen des Strafprozessrechts

• Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Vertiefte Kenntnisse in Kriminologie und strafrechtlichen Sanktionen, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts und Grundzüge des Besonderen Teils des Strafrechts

• Öffentliches Recht mit Schwerpunkt besonderes Verwaltungsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche:

- Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltschutzrecht sowie Wege- und Wasserrecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht mit Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts

• Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht

Vertiefte Kenntnisse im Völker- und Europarecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.01.2005 und nach Stellungnahme des Senats am 18.05.2005 hat das Präsidium am 08.06.2005 die Neufassung der Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1982 (Nds. MBl. S. 2018 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 29.10.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 24.06.2004, S. 573 ff.), genehmigt ((§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)).

Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Doktorgrad**

¹Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.). ²Sie kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. disc. pol. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, und zwar durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung.

(2) ¹Im Ausnahmefall können an die Stelle einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Abhandlungen treten, soweit diese veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind.

²Der Zusammenhang zwischen diesen Arbeiten ist durch einen Forschungsbericht zu erläutern. ³Die Regelungen zur Dissertation sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 3 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Dekanin oder dem Dekan aus drei Professorinnen oder Professoren und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät (mit beratender Stimme). ²Seine Mitglieder werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt.

(2) ¹Der Graduiertenausschuss berät die Dekanin oder den Dekan in Promotionsangelegenheiten, entscheidet in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 5 und vermittelt in Konfliktfällen. ²Er nimmt Einsicht in die ausliegenden Dissertationen und Gutachten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(3) Der Graduiertenausschuss beschließt unter Beteiligung einer vom Fakultätsrat gewählten studentischen Vertreterin oder eines vom Fakultätsrat gewählten studentischen Vertreters über Vorschläge zur Graduiertenförderung.

Teil I

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 4 Voraussetzungen - Regelfall -

(1) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass in mindestens einem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein wissenschaftliches Studium mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossen wurde. ²Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss.

(2) Bestehen Zweifel, ob das vorgelegte Abschlusszeugnis diesen Anforderungen entspricht, entscheidet der Graduiertenausschuss nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5 Voraussetzungen bei Fehlen eines sozialwissenschaftlichen Fachstudienabschlusses

(1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die in keinem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein wissenschaftliches Studium im Sinne von § 4 abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie

- a) eine andere gleichwertige Staats- oder Hochschulprüfung entsprechend § 4 Abs. 1 und

- b) ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 4 Abs. 1 in einem Fach der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachweisen.

(2) Über die Anerkennung vorliegender sowie über Umfang und Inhalte noch zu erbringender Studienzeiten und -leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Graduiertenausschusses nach Maßgabe der Studienordnungen.

(3) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen einschlägigen Fachhochschulstudiengang mit wenigstens gutem Ergebnis erfolgreich abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie zwei Semester in wenigstens einem Fach an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studieren und hierbei wenigstens drei qualifizierte Fortgeschrittenen-Scheine erwerben. ²Liegt ein solches Studium und diese Anzahl von Scheinen vor, die an einer anderen Universität erworben wurden, so hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Exposé ihrer oder seiner Dissertation vorzulegen, das von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten ist. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder vom Dekan bestimmt. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll eines der beiden Gutachten verfassen.

(4) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, welche nur die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, haben bis zur Einreichung ihrer Dissertation eine einstündige mündliche Kenntnisprüfung im Fach ihrer Dissertation erfolgreich abzuschließen. ²Soweit die Prüfung nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abgenommen wird, wird die Prüferin oder der Prüfer von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(5) ¹Erfüllt eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 - 3, so kann sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation der einer Absolventin oder eines Absolventen eines ordnungsgemäßen Studiums in einem an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach entspricht. ²Der Nachweis erfolgt durch Veröffentlichungen oder durch Dokumentation entsprechender wissenschaftlicher Leistungen. ³Der Graduiertenausschuss entscheidet auf der Grundlage von zwei Gutachten, ob hierdurch eine ausreichende Breite von Fachkenntnissen sowie die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. ⁴Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

§ 6 Betreuung

(1) Vor Stellung des Antrages auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand haben sich die Kandidatinnen oder Kandidaten um eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihr Promotionsvorhaben aus dem Kreis der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 20 zu bemühen.

(2) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation noch zwei Jahre zu betreuen.

(3) Betreut sie oder er diese Dissertation weiterhin, so steht sie oder er im Rahmen des Promotionsverfahrens einem Mitglied der Fakultät gleich.

(4) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die in Abs. 2 genannte Frist verlängern.

(5) Kann die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Betreuung wegen Ablauf der genannten Frist oder aus anderen schwerwiegenden, z.B. gesundheitlichen, Gründen nicht fortführen, so bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um eine Nachfolge.

(6) Für die Einreichung nicht betreuter Arbeiten gilt § 11.

§ 7 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel mit Beginn der Arbeiten an dem Dissertationsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen eingereicht werden. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat,
- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- c) Studiennachweise und Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 oder § 5,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt oder eine persönliche Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht vorbestraft ist.
- e) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors i. S. des § 20, dass sie oder er die Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten betreut
- f) ein Exposé mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Forschungsziel und das methodische Vorgehen sowie einen Arbeitsplan mit einer positiven Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin.

³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

(2) Wurde die Dissertation ohne Betreuung angefertigt, so ist dieser Antrag spätestens zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9) zu stellen (vgl. § 11).

§ 8 Annahme und Immatrikulation

(1) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen spricht die Dekanin oder der Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. ²Über Auflagen und Ablehnungen entscheidet sie oder er nach Anhörung des Graduiertenausschusses.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. ²Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich in der Regel für die Dauer der Promotion unter Vorlage der Bescheinigung nach Abs. 2 zum Zwecke der Promotion an der Universität Göttingen zu immatrikulieren.

(4) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für 3 Jahre und kann auf begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Universität Göttingen verlängert werden. ²Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; die Regelung in Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Teil II

Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 9 Antrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder beim Dekan schriftlich einzureichen.

(2) Ihm sind beizufügen:

- a) die Dissertation mit der Erklärung gemäß § 18;
- b) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 8 Abs. 2
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Prüferinnen oder Prüfer vorzuschlagen.

§ 10 Eröffnung des Verfahrens – Regelfall

Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 4 bis 9 erfüllt sind.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens bei nicht betreuten Arbeiten

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann auch mit einer Dissertation erfolgen, die keine Professorin oder kein Professor der Fakultät betreut hat. ²In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. ³Das Promotionsverfahren ist zu eröffnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 9 erfüllt sind;
- b) eine sachkundige Professorin oder ein sachkundiger Professor der Fakultät die Begutachtung der Dissertation übernimmt. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁵Eine sachkundige Professorin oder ein sachkundiger Professor kann die Begutachtung nur unter Angabe von Gründen ablehnen, über deren Berechtigung der Fakultätsrat entscheidet,
- c) die Arbeit noch keiner anderen Fakultät vorgelegen hat (es sei denn, die andere Fakultät hatte sich für diese Arbeit als nicht zuständig erklärt).

§ 12 Versagung der Zulassung

Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen, so kann ihr oder ihm der Fakultätsrat die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen.

§ 13 Zulassung und Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Promotionsverfahren, indem sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten zur Prüfung zulässt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach der Zulassung vom Promotionsverfahren nur zurücktreten, so lange die Dissertation weder abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

(3) Das gesamte Prüfungsverfahren (Begutachtung und mündliche Prüfung) soll nicht länger als sechs Monate dauern.

Teil III

Die Dissertation

§ 14 Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

§ 15 Selbständige Leistung

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten sein.

(2) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

§ 16 Veröffentlichung vor Einreichung

¹Die eingereichte Dissertation soll nicht veröffentlicht sein. ²Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann vom Fakultätsrat als Dissertation zugelassen werden.

§ 17 Fremdsprachige Arbeiten

¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Von diesem Erfordernis kann der Fakultätsrat in Ausnahmefällen befreien.

§ 18 Versicherung

¹Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. ²Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. ³Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

Teil IV

Begutachtungsverfahren

§ 19 Prüfungskommission

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter. ³Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation wird in der Regel als Erstgutachterin oder Erstgutachter ausgewählt.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt wenigstens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung (§ 20 gilt entsprechend). ²Die Gutachterinnen oder Gutachter und die mündlichen Prüferinnen oder Prüfer bilden die Prüfungskommission. ³Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 20 Kreis der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) ¹Als Gutachterinnen oder Gutachter können grundsätzlich nur Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gewählt werden. ²Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen

oder außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten haben dieselben Rechte wie die beamteten Professorinnen oder Professoren. ³Der Fakultätsrat kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler für einzelne Promotionsverfahren zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen.

(2) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen der Fakultät angehören. ²Sofern die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist wenigstens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der anderen Fakultät zur Begutachtung heranzuziehen.

§ 21 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und vorzuschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) ¹Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 29 Abs. 2). ²Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 22 Auslegungsfrist

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 21 Abs. 1 lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen oder Professoren der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens sechs Werktagen in der Vorlesungszeit oder 18 Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.

(2) Erfolgen in der Auslegungsfrist keine Einwendungen, teilt die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf der Auslegungsfrist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf deren oder dessen Wunsch die Noten der Gutachten mit.

§ 23 Zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Erhebt eine Professorin oder ein Professor Einwendungen gegen die Benotung, kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.

(2) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 24 Annahme/Ablehnung der Dissertation

(1) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(2) Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 25 Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil V

Die mündliche Prüfung

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.

(2) ¹Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt, sofern alle Prüferinnen oder Prüfer zustimmen. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch; eine abweichende Regelung kann im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern genehmigt werden.

(4) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. ³Im zweiten Teil der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat Fragen beantworten, die sich auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche

und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen.

(5) ¹ Stimmt ein Prüfer oder eine Prüferin der Disputation nicht zu, so erstreckt sich die mündliche Prüfung als Rigorosum auf drei in der Regel an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretene Fächer. ² Eines der Fächer kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. ³ Doktorandinnen oder Doktoranden sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend sein.

(6) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(7) ¹ Den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen führt die Dekanin oder der Dekan. ² Sie oder er kann den Vorsitz ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen.

(8) ¹ Die mündliche Prüfung muss von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. ² Während der gesamten mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein.

(9) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 27 Dauer

¹ Die Disputation bzw. das Rigorosum dauert zwei Zeitstunden. ² Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gem. § 15 Abs. 2 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von mindestens drei Zeitstunden möglich.

§ 28 Festsetzung der Note und Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Note der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt.

(2) ¹ Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so soll sie binnen Jahresfrist, frühestens aber im folgenden Semester, wiederholt werden. ² Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

Teil VI

Notengebung und Akteneinsicht

§ 29 Einzelnoten und Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet) (0)
magna cum laude	(sehr gut) (1)
cum laude	(gut) (2)
rite	(bestanden) (3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter nach folgender Rundungsregel:

bis einschl. 0,50	summa cum laude
bis einschl. 1,50	magna cum laude
bis einschl. 2,50	cum laude
bis einschl. 3,00	rite

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung und dem Mittelwert der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²Dabei erhält die Dissertation das doppelte Gewicht. ³Anzuwenden ist die in Abs. 3 genannte Rundungsregel.

(5) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Teil VII

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 31 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung kann die Kandidatin oder der Kandidat Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Abs. 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine durch Fakultätsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Kandidatin oder der Kandidat zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

§ 32 Titelblatt und Bildungsgang

¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 33 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 2) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 3), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 34 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der oder des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, das Prüfungsfach/die Prüfungsfächer, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 35 Täuschung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

§ 36 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionsstages erneuern.

Teil VIII

Ehrenpromotionen

§ 37 Verleihung der Ehrendoktorwürde

¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel seiner Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Professorinnen oder Professoren) beschließen. ²Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

§ 38 Vollzug der Ehrenpromotion

¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlage 1 Muster des Titelblattes

Vorderseite

.....

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Erscheinungsjahr)

Rückseite

1. Gutachter/in

2. Gutachter/in

(ggf. 3. Gutachter/in).....

Tag der mündlichen Prüfung:

(ggf. Hinweis auf gesonderte Veröffentlichung).

Anlage 2 Muster des Zeugnisses

Georg-August-Universität
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Fraugeboren am

in.....

hat am die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom

mit dem Gesamturteil.....

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bestanden.

Thema der Dissertation:

Note der Dissertation:

Note der Disputation/des Rigorosums (Fächer):.....

Göttingen, den

Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende
oder Vorsitzender der Prüfungskommission

Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht

unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

und unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) an

.....

aus

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität).....

Die Dekanin oder der Dekan

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 26.11.2003 und nach Stellungnahme des Senats am 10.12.2003 hat das Präsidium im Rahmen der Zielvereinbarungen am 23.06.2004 beschlossen, den Magister-Studiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (als Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Sommersemester 2004 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31 S. 446)).

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 26.11.2003 und nach Stellungnahme des Senats am 10.12.2003 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen im Rahmen der Zielvereinbarungen am 23.06.2004 beschlossen, den Teilstudiengang „Europa- und Nordamerika-Studien“ im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Wintersemester 2004/2005 zu schließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31 S. 446)).

Die Schließung wird hiermit bekannt gemacht.

Abteilung 8:

Bei dem International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt wurde am 17.05.2005 ein kleines Dienstsiegel gestohlen. Das Siegel zeigt die Zeichnung einer "Goethe-Büste" mit der Umschrift:

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT
DER PRÄSIDENT

Unter der Büste ist die Siegel-Nr. 6 eingedruckt. Das Siegel ist nachfolgend abgedruckt:



Mit einem Missbrauch des Siegels muss gerechnet werden. Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung informieren Sie bitte die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Recht und Organisation, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main).

Abteilung 8:

Im Seminar für Deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen ist das Dienstsiegel Nr. 221 entwendet worden. Es beinhaltet die Umschrift

„SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIA AUGUSTAE“

und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen. Die Siegel-Nr. 221 ist zu Füßen des Königs eingedruckt.

Ein Muster ohne Siegel-Nr. ist nachfolgend abgedruckt:



Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Diebstahl zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Goßlerstr. 5-7, Tel. 39-4496, Telefax 39-7101).
